

2327

19. Dezember 1979

6. Das Taggeld der beiden Vertreter des Bundesrates für Zivilluftfahrt wird im Einvernehmen mit dem Personalrat festgesetzt.

### Luftverkehrsabkommen mit Nigeria, Verhandlungen

- . Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Antrag vom 14. Dezember 1979 (Beilage)
- . Departement für auswärtige Angelegenheiten Mitbericht vom 17. Dezember 1979 (Zustimmung)
- Finanzdepartement Mitbericht vom 18. Dezember 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

#### b e s c h l o s s e n :

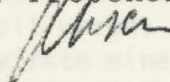
1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Luftverkehrsabkommens mit Nigeria wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
  - W. Rieser Schweizerischer Botschafter in Nigeria, Delegationschef;
  - Dr. E. Aebi Chef der Sektion Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Stellvertreter des Delegationschefs;
  - Dr. O. Arregger Sektion Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt;
  - St. Nellen Dritter Botschaftssekretär, Schweizerische Botschaft in Lagos;
  - Dr. M. Hottinger Chef Auswärtiges, Swissair.
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, ein allenfalls zustandekommendes Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
5. Wird das Abkommen erst in einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet, stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten gegebenenfalls eine neue Unterzeichnungsvollmacht aus.

Bern, den 14. Dezember 1979

6. Das Taggeld der beiden Vertreter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt.
7. Flugreisekosten Schweiz - Lagos ausser Ansatz.

Protokollauszug an:

- EVED 8 zum Vollzug und Vollmacht
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " " bereits im Mai 1962 Lagos auf der Grundlage einer
- FinDel. 2 " " angefliegen hatte, wurde am 11. Oktober 1965 mit Nigeria

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:





Bern, den 14. Dezember 1979

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Luftverkehrsabkommen mit Nigeria  
 -----

Nachdem die Swissair bereits im Mai 1962 Lagos auf der Grundlage einer Konzession erstmals angefliegen hatte, wurde am 11. Oktober 1965 mit Nigeria ein Luftverkehrsabkommen abgeschlossen. Der Vertrag war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und entsprach grösstenteils den nigerianischen Vorstellungen einer restriktiven Luftverkehrspolitik (Vorausbestimmung des zulässigen Beförderungsangebotes). Obwohl der Bundesrat das Abkommen bereits am 5. April 1967 ratifizierte, ist es bis heute nicht in Kraft getreten, weil die nigerianischen Behörden trotz wiederholten Vorstössen zum Austausch der Ratifikationsurkunden nicht bereit waren. Die Gründe für dieses Verhalten waren nicht ersichtlich. Dies bewirkte eine gewisse Unsicherheit mit Bezug auf den Rechtsbestand der staatsvertraglichen Regelung. Die Anwendung des Abkommens bot jedoch keine nennenswerten Schwierigkeiten. Die Swissair konnte im Rahmen der vertraglichen Zugeständnisse Beförderungen durchführen und erzielte gute Verkehrsergebnisse. Sie fliegt zur Zeit viermal wöchentlich nach Lagos. Nigerian Airways hat die Schweiz nur zeitweise bedient und seit 1973 ihre Flüge eingestellt.

Nigeria hat sich entschieden, alle Luftverkehrsabkommen zu überprüfen und allenfalls neu auszuhandeln. Ein entsprechendes Begehren wurde am 7. November 1979 an die schweizerischen Behörden gerichtet. Es besteht ein starkes Interesse, dem Vorschlag zur Aufnahme von Verhandlungen möglichst rasch zu entsprechen. Wir messen der ungestörten Aufrechterhaltung des Linienverkehrs mit diesem westafrikanischen Land grosse Bedeutung zu und müssen jede Möglichkeit vermeiden, den zukünftigen Betrieb in Frage zu stellen.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht) sowie das Finanzdepartement (Finanzverwaltung) haben unserem Antrag zugestimmt.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- Protokolleuszug an
- Bundeskanzlei (3 Expl)
  - Departement für auswärtige Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht (5 Expl)
  - Finanzdepartement, Finanzverwaltung (3 Expl)
  - Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, BZL (8 Expl)

Zur Mitberichter an

- Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Finanzdepartement

/2



1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Luftverkehrsabkommens mit Nigeria wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
  - W. Rieser Schweizerischer Botschafter in Nigeria, Delegationschef
  - Dr. E. Aebi Chef der Sektion Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Stellvertreter des Delegationschefs
  - Dr. O. Arregger Sektion Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt
  - St. Nellen Dritter Botschaftssekretär, Schweizerische Botschaft in Lagos
  - Dr. M. Hottinger Chef Auswärtiges, Swissair
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, ein allenfalls zustandekommendes Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
5. Wird das Abkommen erst in einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet, stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten gegebenenfalls eine neue Unterzeichnungsvollmacht aus.
6. Das Taggeld der beiden Vertreter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt.
7. Flugreisekosten Schweiz - Lagos ausser Ansatz.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND  
 ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*W. Ritschard*

Protokollauszug an

W. Ritschard

- Bundeskanzlei (3 Expl)
- Departement für auswärtige Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht (5 Expl)
- Finanzdepartement, Finanzverwaltung (3 Expl)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, BZL (8 Expl)

Zum Mitbericht an

- Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Finanzdepartement